



Besondere Bedingung Nr. KH/99

Subsidiäre Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Personenkraftwagen umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und einer nach Absatz 4 mitversicherten Person innerhalb des in den AKHB festgelegten Geltungsbereiches aus der Verwendung eines versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges, das eine der genannten Personen im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsreise von einer Firma, die zur gewerbsmäßigen Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Selbstfahrermietfahrzeuge) berechtigt ist, angemietet hat.
2. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in Österreich hat. Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung eines gemieteten Personenkraftwagens, Kombinationskraftwagens, Motorfahrrades oder Motorrades. Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus einer anderen für das Kraftfahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird oder der geschädigte Dritte, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz nicht besteht, aus der im besuchten Land bestehenden Pflichtversicherung entschädigt werden muss.
4. Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer und der Ehepartner bzw. Lebensgefährte des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.
5. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.
6. Auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme aus gegenständlichem Vertrag sind jedenfalls Leistungen aus Versicherungen gemäß Absatz 3 anzurechnen.
7. Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKHB.